

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. September 1872.

Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.

Weder die Anträge der Majorität der berichtenden Deputation noch diejenigen der Minorität derselben auf Abänderung des § 73 der Verfassung haben die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenzahl in der Bürgerschaft erlangt, und sind mithin diese Anträge von ihr abgelehnt.

Mit einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums um zwei Mitglieder ist jedoch die Bürgerschaft einverstanden, und genehmigt demgemäß die vorgeschlagene Abänderung des § 2 (erster Absatz) des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend.

Auch genehmigt sie den von der Deputation in Vorschlag gebrachten § 32 a zu diesem Gesetze, jedoch mit Weglassung einiger Worte in folgender Fassung:

„Bei Berechnung der für den Betrag des Honorars, so wie der für die Berechtigung zu dem Eintritt in den Ruhestand und der für den Betrag des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer wird diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums Mitglied des Senats, erster Staatsanwalt in Bremen, oder Amtmann in Begeßack oder Bremerhaven gewesen ist.“

Die übrigen von der Deputation gemachten Abänderungsvorschläge zu dem Gesetze sieht sie als durch die Abstimmung über § 73 der Verfassung erledigt an.

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Bürgerschaft die Deputation wegen Revision der Verfassung an den rückständigen Bericht.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. September 1872.

1. Pensionirung der Schornsteinfeger J. C. Koch und H. C. L. Leonhard.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß wird der Entwurf einer die Reinigung der Schornsteine betreffenden Verordnung, welche der Senat zu erlassen beabsichtigt, zur Kenntnißnahme hieneben mitgetheilt. *Anlage I.*

2. Rechnungsbeamter für Vormundschaftsachen.

Das Richtercollegium hat in einer Eingabe vom 11. Juli c. die Anstellung eines beeidigten Rechnungsbeamten für Vormundschafts- und Curatelsachen beantragt, nachdem es schon früher wiederholt in seinen Jahresberichten auf die Nothwendigkeit, der Pupillencommission eine solche Hülfe zur Verfügung zu stellen, hingewiesen hatte. Die Pupillencommission hat, wie das Richtercollegium hervorhebt, die Aufsicht über etwa 2000 Verwaltungen, welche ein Vermögen von 26 Millionen Mark repräsentiren. Die mit dieser Aufsicht verbundene Arbeit des Rechnens, der Vergleichung der Belege mit den Büchern, der Berichtigung fehlerhafter Aufstellungen und der Belehrung unfundiger Vormünder bei Einrichtung der Rechnungen erscheint an sich